

BANKHAUS SPÄNGLER

Bedingungen der 3,25 % SPÄNGLER Schuldverschreibung 2016 der

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
im Gesamtnominale bis zu EUR 5.000.000,-- / 5.000 Stück á EUR 1.000,--

§ 1 Form und Nominalbetrag

Die 3,25 % SPÄNGLER Schuldverschreibung 2016 („die Schuldverschreibung“) der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, FN 75934v, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg (die „Emittentin“) im Gesamtnominale von bis zu EUR 5.000.000,-- (EURO fünf Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit wird ab dem 15. April 2011 im Wege einer Daueremission begeben.

Die Schuldverschreibung zählt zur Kategorie der Fixkupon-Schuldverschreibungen, ist nicht-nachrangig (senior) und in bis zu 5.000 auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit je EUR 1.000,-- eingeteilt.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24b Depotgesetz, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Teilschuldverschreibungen besteht daher nicht.

§ 3 Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt **100,50 % (inkl. 0,25% AGIO)**. Die weiteren Ausgabekurse werden laufend der aktuellen Marktentwicklung angepasst.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 15. April 2011, 0:00 Uhr und endet mit Ablauf des 14. April 2016.

§ 5 Verzinsung

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 15. April 2011 (der "Verzinsungsbeginn") an (einschließlich) bis zum 14. April 2016 (einschließlich) mit 3,25 % p.a. verzinst.

Jede Zinsperiode beginnt am 15. April und endet am 14. April. Die Zinsen sind nachträglich am 15. April zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"), erstmals am 15. April 2012. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.

Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag am Ort der jeweiligen Zahlstelle kein Bankarbeitstag (wie in Abs. 2 definiert) ist und die Zahlung daher erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. Ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen wird durch eine solche Verzögerung nicht begründet.

(2) „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („TARGET“) betriebsbereit sind.

"Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) Stückzinsen werden nur für jene Verzinsung oder jenen Bestandteil an der Verzinsung berechnet, die zum Berechnungstag der Stückzinsen feststehen. Die Stückzinsberechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Zinstagequotienten.

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des auf eine Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsbetrages für einen anderen Zeitraum als ein volles Jahr vom letzten Zinszahlungstag (oder gegebenenfalls dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem Zinsen fällig werden (ausschließlich), der "Zinsberechnungszeitraum".

Der „Zinsberechnungszeitraum“ basiert auf der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).

(4) Die Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses Punktes gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger verbindlich.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger oder der Emittentin der Schuldverschreibung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, umlaufende Stücke der Schuldverschreibung zu Tilgungszwecken im Markt zurückzukaufen.

§ 7 Tilgung

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 15. April 2016 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Sollte die Tilgung auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

(3) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

§ 8 Haftung

Die Emittentin haftet für die Zinszahlungen und die Tilgungszahlung dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 9 Rangfolge

Die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sind frei übertragbar.

Eine Übertragung ist während eines Zeitraumes von 15 Bankarbeitstagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag gemäß § 5 („der Stichtag“) nicht zulässig.

§ 11 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibung depotführende Stelle. Die Emittentin kann eine andere oder zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen.

§ 12 Zahlungen, Währung

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Schuldverschreibungen der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen, örtlich und sachlich zuständigen, Gericht geltend zu machen.

Dies gilt jedoch nicht bei Klagen der Emittentin gegen einen Gläubiger, wenn dieser Verbraucher ist und seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung in einem anderen Gerichtssprengel in Österreich hat sowie bei Klagen eines Gläubigers gegen die Emittentin, wenn diesem außer Salzburg weitere Gerichtsstände offenstehen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Emittentin gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind. Erfüllungsort ist Salzburg.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren. Andere Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.

§ 16 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Schuldverschreibungen (einschließlich der Bekanntmachung der Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen) werden auf der Homepage der Emittentin www.spaengler.at unter der Rubrik "Wichtige Dokumente, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den vorgenannten Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z.B. nach dem Kapitalmarktgesetz oder dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie abweichende Bekanntmachungsmodalitäten in den Endgültigen Bedingungen unberührt.

§ 17 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit – ohne Zustimmung der Gläubiger – berechtigt, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ein mehrheitlich im Eigentum der Emittentin stehendes Tochterunternehmen (die „Neue Emittentin“) zu setzen, sofern

(a) sich die Emittentin nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen aus der Schuldverschreibung in Verzug befindet;

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen beantragt und erhalten haben und die sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der vereinbarten Währung an die Hauptzahlstelle überweisen können, ohne verpflichtet zu sein, in dem Land, in dem die Emittentin oder die Neue Emittentin ihren Sitz hat, irgendwelche Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben abzuziehen oder einzubehalten;

(d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich aller Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die aufgrund der Ersetzung der Emittentin auferlegt werden, schadlos zu halten;

(e) sich die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern zur Erfüllung aller von der Neue Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen verpflichtet hat;

(f) eine verbindliche Bekanntmachung der Ersetzung und der Neue Emittentin gemäß § 16 erfolgt.

(2) Im Falle der Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. § 17 findet auf die Neue Emittentin sinngemäß Anwendung.

§ 18 Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 19 Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß KMG

Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine Daueremission, die von der Prospektpflicht gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 KMG ausgenommen ist.

§ 20 Börsennotiz

Eine Börsennotiz wird nicht beantragt.

§ 21 ISIN

Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet AT0000A0P7A2.